

**Ergänzung zur Vollmacht und zum Auftragsverhältnis
betreffend steuerliche Vertretung im Hinblick auf die Vorgaben
der Datenschutzgrundverordnung bzw. des Datenschutzgesetzes in der Fassung
des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018**

Vollmachtgeber:

Vollmachtnehmer: Dr. Hans M. Slawitsch Wirtschaftstreuhandgesellschaft KG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
8020 Graz, Strauchergasse 16
Tel.: 0316 / 712945 Fax DW 50

Der Vollmachtgeber nimmt zur Kenntnis, dass auf ihn die Bestimmungen des Art. 24 DSGVO zutreffen und er als Verantwortlicher für die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO zuständig ist. Der Vollmachtnehmer erklärt, dass ihn in bestimmten Bereichen des Vollmachtsverhältnisses (z.B. der Personalverrechnung, der Steuerberatung, dem Erstellen von Jahresabschlüssen und anderen besonders komplexen Materien der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung) ebenfalls die Eigenschaft als Verantwortlicher iSd Art. 24 der DSGVO trifft. Beide Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass der Vollmachtnehmer die einschlägigen berufsrechtlichen und abgabenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten hat. Dies betrifft unter anderem und im Besonderen seine berufsmäßige Verschwiegenheitspflicht. Es obliegt dem Vollmachtnehmer alleine, ob er zur Wahrung von Pflichten eines Verantwortlichen diese Verschwiegenheit durchbricht. Im Zweifel treffen die Pflichten des Verantwortlichen jedenfalls den Vollmachtgeber.

Der Vollmachtgeber und der Vollmachtnehmer erklären übereinstimmend, dass die aus dem vorliegenden Vollmachtverhältnis resultierende Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener (sensibler) Daten sich auf einen Vertrag zur Erfüllung wechselseitiger Verpflichtungen iSd Art. 6 Abs. 1 Lit. b DSGVO gründet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener (sensiblen) Daten dienen vor allem jenen Verarbeitungsprozessen, die für den Vollmachtgeber eine rechtliche Pflicht darstellen. Dies umfasst beispielsweise das Führen von Aufzeichnungen und Büchern, die Berechnung und Meldung von Selbstbemessungsabgaben (UVA, DB, DZ, LSt etc.), das Ausfertigen und Einreichen von Steuererklärungen und dergleichen. Darüber hinaus sind mit den genannten Tätigkeiten Arbeiten im Bereich des Arbeitsrechts, des

Unternehmensgesetzbuches, der einschlägigen Gesetze zum Sozialversicherungsrecht (ASVG, GSVG, FSVG, BSGV etc.) verbunden.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass er Daten von betroffenen Personen, die er verarbeitet bzw. zur Verarbeitung an den Vollmachtnehmer übermittelt, ausschließlich auf Rechtsgrundlagen des Art. 6 DSGVO (Einwilligung, Vertrag, rechtliche Verpflichtung, berechtigtes Interesse etc.) verarbeitet.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass er gegenüber Personen, deren Daten er an den Vollmachtnehmer zur Verarbeitung iSd DSGVO weiterleitet, offenlegt, dass er Daten übermittelt und dass der Vollmachtnehmer diese Daten erhält (Art. 14 DSGVO).

Der Vollmachtgeber erklärt, dass er den Vollmachtnehmer informiert, wenn er Daten von betroffenen Personen löscht oder aus welchem Grund auch immer (z.B. weil die Daten nicht mehr benötigt werden oder auf Verlangen der betroffenen Person) löschen muss. Diese Information umfasst genau jene Daten, die gelöscht werden und wird in einer Weise an den Vollmachtnehmer übermittelt, die diesen in die Lage versetzt, dieselben Daten ebenfalls zu löschen.

Der Vollmachtgeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Vollmachtnehmer berechtigt ist, Dienste von Auftragsverarbeitern zuzukaufen und diese Auftragsverarbeiter auch Daten des Vollmachtgebers verarbeiten, die dem Vollmachtnehmer vom Vollmachtgeber übermittelt werden.

Der Vollmachtgeber nimmt zur Kenntnis, dass der Vollmachtnehmer personenbezogene Daten, die der Vollmachtgeber an ihn übermittelt, über die Dauer des aufrechten Auftragsverhältnisses hinaus verarbeiten wird. Dies ist vor allem auf gesetzliche Aufbewahrungspflichten von Unterlagen des Rechenwerks zurückzuführen. Daneben existieren auch Notwendigkeiten der längerfristigen Datenverarbeitung auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, wie insbesondere Umsatzsteuergesetz 1994, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Unternehmensgesetzbuch, Arbeitsverfassungsgesetz, andere arbeitsrechtliche Vorschriften etc.

Der Vollmachtgeber beauftragt den Vollmachtnehmer, Buchhaltungsunterlagen, Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, Gehaltsabrechnungen und sonstige Dokumente, Daten bzw. Informationen via E-Mail an den Vollmachtgeber zu übermitteln.

Für das Auftragsverhältnis gelten weiterhin die vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen in der jeweils letztgültigen Fassung, veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (<http://www.ksw.or.at>).

.....

(Datum)

.....

(firmenmäßige Unterschrift)